

(Arche), als reines Geschenkwerden beschrieben. Aber auch für die Geburt gilt das Gesetz des Umbruchs, des „Stirb und Werde“: „Ein Weib ist traurig, wenn seine Stunde da ist. Hat es aber das Kind geboren, so denkt es nicht mehr an die Pein, aus Freude, daß ein Mensch zur Welt geboren ward“ (Joh 16, 21).

Initium ist das aktive Beginnen aus eigenem Entschluß. Aber auch für das, was wir selbst beginnen, strömt uns die Gnade nur als Geschenk zu, und Gott ist es, der „in uns das Wollen und das Vollbringen wirkt.“

Eines der größten Zeugnisse der Umkehr, der Reformatio, sind die Bekenntnisse des hl. Augustinus. Die ersten zehn Bücher der „Bekenntnisse“ berichten von Schuld und Bekehrung, die letzten drei aber kreisen um die Auslegung des biblischen Schöpfungsberichts und heben besonders dessen geistigen, symbolischen Sinn heraus. Das Entscheidende auch dieses neuen Anfangs ist letztlich nicht der Umbruch, sondern die Schöpfungstat Gottes.

Alle unsere menschlichen Anfänge weisen auf diesen ersten Anfang zurück.

Fragen der Urheberrechtsreform

Heinrich Hubmann

Seit mehreren Jahrzehnten wird in Deutschland an einer Reform des Urheberrechts, also desjenigen Rechtsgebiets, das den Schutz des geistig Schaffenden, z. B. des Schriftstellers, des Komponisten, des bildenden Künstlers, regelt, gearbeitet, da die geltenden, aus der Zeit um die Jahrhundertwende stammenden Urhebergesetze veraltet sind. Sie berücksichtigen nicht die modernen technischen Mittel der Wiedergabe von Geisteswerken, wie Tonfilm, Rundfunk, Fernsehen, elektromagnetische Plattenspieler und Tonbandgeräte. Sie entsprechen aber auch nicht mehr unserer Erkenntnis vom Wesen des geistigen Schaffens und von der Bedeutung der schöpferischen Persönlichkeit sowie unserer Bewertung der geistigen Leistung und der geistigen Güter im Kultur- und Wirtschaftsleben. In einer Reihe von privaten und amtlichen Entwürfen wurde der Versuch gemacht, dieses Rechtsgebiet, das für den Fortschritt und die Entwicklung unserer Kultur, aber auch für eine Reihe von Wirtschaftszweigen, wie das Verlagswesen, die Filmwirtschaft, den Rundfunk und

das Fernsehen, von größter Bedeutung ist, an den heutigen Stand der Technik und an die heutige Rechtsauffassung anzupassen.

Im März des vergangenen Jahres hat nun die Bundesregierung dem Bundestag einen Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes mit einer Stellungnahme des Bundesrates zugeleitet. Damit sind die Reformarbeiten in das entscheidende Endstadium eingetreten. Über eine Reihe von Fragen wird es im Bundestag kaum Debatten geben, weil sie heute als geklärt gelten können. In anderen dagegen werden die Meinungen heftig aufeinanderprallen, weil die Auffassungen über das Wesen und die Bewertung des geistigen Schöpfertums und über das Verhältnis der Interessen des Urhebers zu denen der Allgemeinheit und der Werkverwerter auseinandergehen. Umstritten sind insbesondere die Vergütungspflicht für die Aufnahme von Werken in Schulbücher, die Wiedergabefreiheit für Veranstaltungen, die keinem Erwerbszweck dienen, die Zulässigkeit privater Tonbandaufnahmen und die Urhebernachfolgevergütung.

Wenn wir im folgenden zu diesen Fragen kurz Stellung nehmen wollen, müssen wir uns zunächst über das Wesen des Urheberrechts klar werden. Das Urheberrecht soll der geistigen Arbeit ihren Lohn sichern, es soll dem geistigen Arbeiter den ihm gebührenden Anteil an den Wirtschaftsgütern gewähren¹. Da der Urheber, z. B. der Schriftsteller, der Komponist, der Maler oder Bildhauer, in der Regel freischafft und für seine Tätigkeit selbst keine Entlohnung erhält, kann dies nur dadurch geschehen, daß ihm der Wert seines Leistungsergebnisses, seines Werkes, zugeordnet wird, so daß er allein das Recht hat, sein Werk auf die verschiedenen, im Kulturleben üblichen und durch die Technik ermöglichten Nutzungsarten zu verwerten, z. B. zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und zu senden. Dieser Anspruch des Urhebers auf den Wert seines Werkes ist ein naturrechtlicher, der seinen Grund im geistigen Schöpfertum hat.

Zum Wesen des menschlichen Geistes gehört die Selbstentfaltung durch schöpferische Tat. Indem er Geisteswerke schafft, vollendet und verwirklicht er sich selbst. Der persönliche Geist besteht nicht nur aus allgemein menschlichen Anlagen, die allen gemeinsam sind, sondern auch aus individuellen Zügen, die von der Natur jedem einzelnen nur für ihn allein mitgegeben sind und die die geschichtliche Einmaligkeit jedes Menschen ausmachen. Bei seiner schöpferischen Tätigkeit benutzt er nicht nur seine allgemein menschlichen Fähigkeiten und verwendet er nicht bloß geistige Gehalte, die bereits in der realen Welt, im Reich der Ideen und im Kulturgeist als geistiges Gemeingut vorhanden sind, sondern er setzt seine individuellen Gaben ein, ja er erzeugt aus seiner Individualität, aus seiner Phantasie heraus neue geistige Inhalte und Formen. Indem er diese individuellen Gedanken und Erlebnisse, in denen er sein ureigenstes Wesen entfaltet und verwirklicht, aus sich entläßt und einem sinnlich wahrnehmbaren Ausdrucksmittel anvertraut, stellt er

¹ Vgl. Heinrich LEHMANN, *Über das Wesen des Urheberrechts*, Band 2 der Schriftenreihe der InterGU, Berlin 1956, 13.

ein Stück seines eigenen Seins in die Außenwelt und objektiviert sich in einem realen Gebilde. So entsteht das Geisteswerk, das eine Schöpfung im wahrsten Sinne des Wortes darstellt, weil es nicht nur bereits vorhandenes Geistesgut, sondern einen Teil des sich selbst entfaltenden individuellen Geistes enthält. „Der künstlerisch-schöpferische Mensch verhält sich der Welt gegenüber nicht nur empfangend, wie etwa der erkennende und denkende Mensch, sondern schöpferisch gestaltend. Er schafft nämlich eine neue Wirklichkeit, das Kunstwerk, in dem er seine *natura individua* unter Neugestaltung eines ihm vorgegebenen Stoffes manifestiert. Das vom schöpferischen Künstler geschaffene Kunstwerk trägt seine besonderen Züge; es ist ein Stück seines Wesens.“²

Auf Grund dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß der Werkschöpfer an den individuellen Zügen seines Werkes dasselbe ursprüngliche Recht haben muß, das er an seiner eigenen Individualität besitzt. Diese ist von der Natur jedem Menschen ganz für ihn allein gegeben, keiner hat auf die eines anderen ein Anrecht. Es obliegt der Freiheit und der sittlichen Verantwortung jedes einzelnen, sie für selbst gewählte Zwecke einzusetzen oder brach liegen zu lassen; der Mitmensch oder die Gemeinschaft haben keinen Anspruch auf die schöpferische Tätigkeit des anderen. Der Urheber hat daher an den Geisteswerken, die seiner Individualität entsprungen sind, ein naturgegebenes, ausschließliches Recht, er kann sie für sich allein benutzen oder andere nach seinem Willen daran teilhaben lassen. Aus der Schöpferwürde entfließt also dieses absolute Recht an dem Geschaffenen, das von der Naturrechtslehre so oft als „geistiges Eigentum“ bezeichnet wurde. In Wirklichkeit übertrifft es das Sacheigentum an Autorität und innerer Berechtigung, weil es sich nicht nur auf äußere Güter erstreckt, sondern auf den in die Außenwelt hinausgestellten Teil des eigenen individuellen Geistes.

Der Bundesgerichtshof³ sagt daher: „Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf die sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet.“

*

Betrachten wir nun von diesen grundsätzlichen Erwägungen aus die oben erwähnten besonders umstrittenen Fragen der Urheberrechtsreform.

Das geltende Recht enthält in den §§ 19 und 21 Literatururhebergesetz (LUG) eine Bestimmung, nach der kleinere Werke wie Aufsätze, Gedichte, Lieder in Kir-

² Johannes OVERATH, *Urheber und Interpret in der Musik*, Band 11 der Schriftenreihe der InterGU, Berlin 1959, 41.

³ SCHULZE, *Rechtsprechung zum Urheberrecht*, BGHZ 15, 17.

chen-, Schul- oder Unterrichtsbücher aufgenommen werden dürfen, ohne daß dem Urheber dafür ein Honorar gezahlt zu werden braucht. Diese Bestimmung wird in der Fachliteratur seit langem kritisiert. Der Regierungsentwurf trägt dieser Kritik Rechnung, indem er in § 46 Abs. 4 bestimmt, daß dem Urheber in diesem Fall eine angemessene Vergütung zu gewähren ist. Der Bundesrat hat dagegen vorgeschlagen, diese Bestimmung des Entwurfs wieder zu streichen. Er sagt dazu: „Die Vergütungspflicht führt zu einer unerwünschten Verteuerung der Schulbücher. Die Vermögensinteressen der Urheber sollten hier gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an der Volksbildung zurücktreten. Es ist zu berücksichtigen, daß kein Urheber ganz allein aus sich heraus schafft, sondern auf dem geistigen Gesamtbesitz des Volkes aufbaut. Hier, bei den Interessen der Volksbildung, sollte der Urheber als Dank für das ihm überkommene Kulturgut mit einer unentgeltlichen Weitergabe der von ihm geschaffenen Werke an die folgenden Generationen einverstanden sein.“

In dieser Begründung ist doch wohl das Verhältnis der Interessen des Urhebers zu denen der Allgemeinheit falsch gesehen. Nicht der Urheber schuldet der Gemeinschaft Dank, sondern diese ihm. Das überkommene Kulturgut steht allen in gleicher Weise zur Verfügung. Die meisten beschränken sich allerdings darauf, es rezeptiv aufzunehmen und zu genießen. Der Urheber dagegen verarbeitet es in sich und schafft daraus unter Hinzufügung seiner ureigensten Gedanken etwas Neues und bereichert durch sein Werk die Kultur wieder. Wieso er eine größere Dankesschuld für das überkommene Kulturgut haben soll als diejenigen, die es lediglich genießen, ist nicht einzusehen. Dagegen sollte sich die Gemeinschaft gerade einem Urheber, der ein für die Volksbildung wertvolles Werk geschaffen hat, dankbar erweisen und ihm nicht seinen natürlichen Anspruch auf einen Lohn für seine Leistung, auf ein Entgelt für die Benutzung seines Geistesgutes schmälern. Auch der Urheber muß ja mit seiner Familie von seiner Arbeit leben, auch er hat ein Recht auf Existenz, das ihm vom Staat zu sichern ist, wie der katholische Moraltheologe Prof. Ermecke mit Recht betont⁴. Unausgesprochen schwingt vielleicht in der Begründung des Bundesrats der Gedanke mit, daß der Urheber sein Werk bereits geschaffen und veröffentlicht hat, wenn es in ein Schulbuch aufgenommen wird, so daß ihm durch den Abdruck kein materieller Schaden entsteht. Es ist aber zu bedenken, daß der Urheber sein Schaffen vorfinanzieren muß und daß er daher auf die Erträgnisse seines Werkes angewiesen ist. Diese sind in der Regel gerade bei ernsten, bildenden und belehrenden Werken nicht groß, jedenfalls wesentlich geringer als bei Unterhaltungsliteratur und -musik, weil die große Masse die leichte Muse bevorzugt. Da der Staat ein Interesse daran haben muß, die Produktion wertvoller Werke zu fördern, sollte er dem Urheber seine Einnahmen hieraus nicht auch noch beschneiden. Mit der Begründung, daß die Honorar-

⁴ *Die Verantwortung von Staat und Gesellschaft für das geistige Schöpfungstum*, Band 2 der Schriftenreihe der InterGU, 1956, 32.

zahlung an die Urheber zu einer unerwünschten Verteuerung der Schulbücher führen müsse, könnte man auch dem Drucker oder Buchbinder seinen Lohn vorenthalten.

An einem inneren Widerspruch krankt die Bestimmung des § 53 Regierungsentwurf. Danach soll die öffentliche Wiedergabe eines Werkes unentgeltlich und ohne Zustimmung des Urhebers zulässig sein bei Veranstaltungen, die keinem Erwerbszweck dienen, wie bei staatlichen Feiern, Militärkonzerten, Schülerveranstaltungen und ähnlichem; vorausgesetzt ist allerdings, daß kein Eintrittsgeld erhoben und auch den ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung gezahlt wird. Wie die erwähnten Beispiele zeigen, dürfte der Hauptnutznießler dieser Vorschrift der Staat sein. Dagegen sollen die Kirchen, wie § 53 Regierungsentwurf weiter bestimmt, für die Wiedergabe von Werken bei kirchlichen Feierlichkeiten, z. B. für die Aufführung einer Messe während des Gottesdienstes, dem Urheber eine angemessene Vergütung zahlen.

Eine ähnliche Bestimmung wie § 53 Regierungsentwurf enthält im geltenden Recht § 27 LUG, jedoch werden in dieser Bestimmung auch die Kirchen begünstigt, so daß sie nach derzeitigem Rechtszustand die Werke der Kirchenkomponisten unentgeltlich aufführen dürfen. Der bekannte Komponist Josef Haas⁵ erblickt in dieser unbeabsichtigten, aber tatsächlichen Mißachtung der sozial wohlbegründeten Entlohnungsansprüche der Musikschöpfer einen der Mitgründe, warum sich heute so wenige Tonschöpfer von Rang für die Neuschaffung kirchlicher Tonkunst verwenden. Um diese ungerechte Benachteiligung der Kirchenkomponisten, deren Werke ja kaum anderswo als bei kirchlichen Feiern aufgeführt werden und für die daher die Bestimmung des § 27 LUG praktisch eine entschädigungslose Enteignung ihres wichtigsten Verwertungsrechts bedeutet, zu beseitigen, haben sich vor einigen Jahren die katholische und die evangelische Kirche freiwillig bereit erklärt, Tantiemen für die Aufführung von Kirchenmusik an deren Schöpfer zu zahlen. Von katholischer Seite wurde am 18. 5. 1953 durch den Referenten der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Dr. Kempf von Limburg, mit der Gema, der Verwertungsgesellschaft der Komponisten, ein entsprechender Vertrag unterzeichnet. In einer Pressenotiz hierzu wurde betont, daß der deutsche Episkopat in Würdigung der Bedeutung der Kirchenmusik durch die Anerkennung der Urheberrechte zu weiterem künstlerischen Schaffen Anregung geben möchte⁶.

Auf diese freiwillige Anerkennung des Tantiemenanspruches der Urheber durch die Kirchen beruft sich nun die Begründung zu § 53 Regierungsentwurf. Sie sagt, die gesetzliche Anerkennung des Vergütungsanspruches bei kirchlichen Feiern entspreche einer Anregung der Kirchen. Statt jedoch daraus eine moralische Verpflichtung zur allgemeinen Beseitigung der Wiedergabefreiheit abzuleiten, will der Entwurf nur eine Ausnahme zu Lasten der Kirchen schaffen. Offenbar wollten die

⁵ Gedanken zum deutschen kirchenmusikalischen Kunstschaffen, in: Musik und Dichtung S. 81.

⁶ SCHULZE, Kirchenmusik und Urheberrecht, Band 25 der Schriftenreihe der InterGU, 1961, 28.

Kirchen ein Beispiel für die Anerkennung des geistigen Eigentums geben und zur Schärfung des Gewissens gegenüber der unentgeltlichen Benutzung geistiger Leistungen beitragen. Es ist zu bedauern, daß der Regierungsentwurf diesem Beispiel nicht für die sonstigen Veranstaltungen, die keinem Erwerbszweck dienen, folgt. Zumindest für seine Zwecke sollte der Staat, ähnlich wie die Kirchen, auf das überkommene Vorrecht der Wiedergabefreiheit verzichten. Es ist kaum verständlich, warum sich der Staat, der doch ein Interesse an der Förderung der Kunst haben muß, weigert, für die Benutzung von Geisteswerken bei Veranstaltungen von staatlichen Stellen, Militärkapellen, Schulen und ähnlichen Einrichtungen ein Urheberentgelt zu zahlen, wenn er den Kirchen eine solche Verpflichtung auferlegt.

Ein besonders umstrittenes Problem ist das der Zulässigkeit privater Tonbandaufnahmen. Nach geltendem Recht (§ 15 Abs. 2 LUG) ist eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen. Danach ist es z. B. erlaubt, zur persönlichen Fortbildung oder Unterhaltung Werke oder Teile daraus mit der Hand oder Schreibmaschine abzuschreiben. Das Gesetz berücksichtigt also das Interesse des einzelnen an einer umfassenden Teilnahme am Geistesleben und setzt dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers insoweit eine Grenze. Der dem Urheber dadurch entstehende Einnahmeausfall ist ihm zumutbar, weil diese Abschriften Notbehelf bleiben und im Verkehrsleben ein Werkexemplar nicht ersetzen können. Dagegen vermag eine Tonbandüberspielung ohne weiteres eine Schallplatte zu ersetzen. Der Bundesgerichtshof hat daher in seinem eingehend begründeten Urteil⁷ entschieden, daß private Tonbandaufnahmen geschützter Werke ohne Zustimmung der betreffenden Urheber unzulässig sind.

Der Regierungsentwurf folgt in seinem ursprünglichen Text (§ 54) im wesentlichen diesem Urteil. Er läßt zwar grundsätzlich Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch zu, doch soll der Urheber für die Aufnahme oder Übertragung seines Werkes auf Bild- oder Tonträger, insbesondere also für die private Tonbandaufnahme, einen Anspruch auf angemessene Vergütung haben. Der Bundesrat hat jedoch gegen die Vergütungspflicht bei privaten Tonbandaufnahmen Einwände erhoben und die Streichung der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs empfohlen. Er begründet diesen Vorschlag damit, daß der Vergütungsanspruch nicht durchsetzbar erscheine, da sich die Aufnahmen im privaten Bereich vollziehen, ferner damit, daß das Tonband geeignet sei, sich zu einem kulturpolitischen Faktor zu entwickeln, und schließlich damit, daß die Möglichkeit einer Häufung von Ansprüchen mehrerer Verwertungsgesellschaften nicht ausgeschlossen sei. Die Bundesregierung beugte sich diesen Argumenten, obwohl sie in der Begründung zu § 54 geschrieben hatte: „Die Gefahr, daß sich der Musikfreund durch private Aufnahmen aus dem Rundfunk mehr und mehr selbst mit mechanischer Musik ver-

⁷ SCHULZE, a. a. O.

sorgt und damit den Absatz der Schallplatten beeinträchtigt, ist nicht von der Hand zu weisen . . . Hält man an dem Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit in der Privatsphäre uneingeschränkt fest, so kann dies allmählich zu einer teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen . . . Es ist hier eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber zu treffen: Entscheidet man sich für die uneingeschränkte Vervielfältigungsfreiheit in der Privatsphäre, so ist dieser Schritt später kaum rückgängig zu machen, da sich dann die Allgemeinheit an diesen Zustand gewöhnt hat. Führt man dagegen jetzt die Vergütungspflicht ein, so ist zu erwarten, daß sich allmählich auf breiterer Basis das Rechtsbewußtsein bildet, daß dem Urheber für die Nutzung seines Werkes auch im privaten Bereich ein angemessenes Entgelt gebührt.“

Es mag sein, daß dieses Rechtsbewußtsein heute noch bei vielen fehlt, doch wurde die Vergütungspflicht von den Gerichten, die ja das Gewissen der Allgemeinheit in rechtlichen Zweifelsfragen darstellen, bereits bejaht. Der Bundesgerichtshof führt in der Tonbandentscheidung⁸ aus: Wenn sich in allen Kulturstaaten mehr und mehr die Erkenntnis gefestigt habe, daß der Urheber eines Geisteswerkes Anspruch auf die gesetzliche Sicherung eines gerechten wirtschaftlichen Lohnes für seine Leistung habe, so sei es letztlich gerade der Werkgenuß des einzelnen – gleichgültig, ob dieser Werkgenuß in der Öffentlichkeit oder im häuslichen Bereich stattfinde –, der die innere Rechtfertigung für den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung bilde. In der Befriedigung des Kunstverlangens des einzelnen liege die Dankesschuld verankert, die es an den geistig Schaffenden seitens der Allgemeinheit durch einen wirksamen Rechtsschutz seiner persönlichen und wirtschaftlichen Interessen an seiner Schöpfung abzutragen gelte. Es sei mit urheberrechtlichen Grundsätzen unvereinbar anzunehmen, daß es der Schutz der privaten Sphäre schlechthin verbiete, dem Urheber ein Entgelt für seine Werkerschöpfung zufließen zu lassen, wenn die Nutzung des Werkes sich ausschließlich im privaten Raum abspiele. Bei einem Interessenwiderstreit zwischen der schöpferischen Sphäre des Urhebers und der privaten Sphäre des Werknutzers gebühre der schöpferischen Sphäre, ohne die eine Werknutzung überhaupt nicht möglich wäre, der Vorzug. Wenn geltend gemacht werde, die Herstellung von Magnettonaufnahmen im häuslichen Bereich entziehe sich jeder Kontrollmöglichkeit durch die Urheberberechtigten, so stelle dieser Einwand gegenüber der Aufgabe des Gerichts, dasjenige zu ermitteln, was rechtens sei, eine sachfremde Erwägung dar. Das Bestehen eines Rechtsanspruches könne nicht vom Grade seiner Durchsetzbarkeit abhängen.

Der Bundesgerichtshof hat also bereits den ersten Einwand, den der Bundesrat gegen die Vergütungspflicht erhebt, widerlegt. Aber auch die Gefahr, daß mehrere Verwertungsgesellschaften dem einzelnen gegenüber einen Vergütungsanspruch

⁸ SCHULZE, BGHZ 15.

geltend machen würden, besteht kaum, weil sich schon jetzt die Verwertungsgesellschaften zu einer gemeinsamen Zentralstelle für private Überspielungsrechte zusammengeschlossen haben, so daß der einzelne durch eine Zahlung an diese Inkassostelle die Ansprüche aller in Frage kommenden Urheberberechtigten abgelten kann. Wenn der Bundesrat weiter meint, daß kulturpolitische Erwägungen einer Vergütungspflicht entgegenstünden, so wird man sagen müssen, daß diese gerade eine Vergütungspflicht fordern; denn die Kulturpolitik muß in erster Linie das Werkschaffen fördern und daher für eine gerechte Entlohnung der Urheber Sorge tragen. Die Entscheidung, die der Gesetzgeber in dieser Frage treffen wird, wird geradezu zum Prüfstein dafür werden, wie er die geistige Leistung einschätzt, welchen Wert er geistigen Gütern im Vergleich zu körperlichen Gütern beimißt und ob er den naturrechtlichen Gehalt des Urheberrechts, der Achtung des geistigen Eigentums auch in der Privatsphäre fordert, berücksichtigt.

Ein völlig neuartiger, jedoch von vielen Seiten heftig kritisierter Vorschlag des Regierungsentwurfs ist die Urhebernachfolgevergütung. Nach geltendem Recht – und der Regierungsentwurf will daran nichts ändern – erlischt das Urheberrecht 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Der Urheber und seine Erben, z. B. seine Witwe und seine Kinder, können also nur während dieser Schutzfrist eine Vergütung für die Werkverwertung verlangen. Mit Ablauf dieser Frist werden die Werke gemeinfrei. Jedermann darf sie dann unentgeltlich nachdrucken, aufführen, senden oder sonst verwerten. Dieser in scharfem Gegensatz zur ewigen Vererbung von Sachgütern, z. B. von Grundstücken, stehende Rechtszustand hat vor allem historische Gründe. Als man bei Beginn der Neuzeit anfang, die Geisteswerke gegen Nachdruck zu schützen, geschah dies dadurch, daß die Landesfürsten den Urhebern oder Verlegern zeitlich kurz befristete Privilegien, durch die anderen der Nachdruck verboten wurde, erteilten. Die Frist wurde im Laufe der Zeit immer länger und beträgt jetzt 50 Jahre post mortem auctoris. In der Urheberrechtstheorie werden eine Reihe von Gründen angeführt, die die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts rechtfertigen sollen, doch vermag wohl keiner völlig zu überzeugen und die unterschiedliche Behandlung von geistigem Eigentum und Sacheigentum bezüglich der Vererbung restlos zu erklären. Die Urheber fordern daher ein ewiges Urheberrecht.

Der Regierungsentwurf (§§ 73 ff) will nun eine Urhebernachfolgevergütung einführen, die nach Ablauf der 50jährigen Schutzfrist von den Werkverwertern an eine Stiftung, den Urheberfonds, gezahlt werden soll. Es soll also das individuelle Urheberrecht wie bisher erlöschen, jedoch sollen die Werkverwerter, z. B. Verleger, Theater, Rundfunkanstalten, verpflichtet bleiben, für die Benutzung des freigewordenen Werkes eine geringe Vergütung (10% der üblichen Tantieme, bei Büchern 1% des Ladenpreises) an den Urheberfonds zu zahlen. Die Einnahmen sollen für Ehrensolde an verdiente bedürftige Urheber, für die Unterstützung be-

dürftiger Hinterbliebener verdienter Urheber und für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber verwendet werden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zwar den Grundgedanken des Regierungsvorschlags, zusätzliche Mittel für eine Förderung und Unterstützung der Urheber bereitzustellen, begrüßt, lehnt jedoch die Urhebernachfolgevergütung mit der Begründung ab, daß sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe zur Kulturförderung darstelle, für die dem Bund nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungszuständigkeit fehle. Die Bundesregierung hat trotzdem an ihrem Vorschlag festgehalten, mit der richtigen Begründung, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Urheberrecht nach Art. 73 Nr. 9 GG alle Regelungen umfaßt, die wie die Urhebernachfolgevergütung an die Nutzung von Werken anknüpfen.

Wenn die vom Entwurf vorgeschlagene Urhebernachfolgevergütung auch in einzelnen Punkten verbesserungsfähig und -bedürftig ist, so ist doch die Gesamtkonzeption zu billigen. Es wird dadurch der unerfreuliche Zustand beseitigt, daß die freigewordenen Werke zu einer gewinnbringenden Einnahmequelle der Werkverwerter werden, während für die Förderung der Urheber und des Werkschaffens keine Mittel zur Verfügung stehen. Leider lehnt der Regierungsentwurf aber einen Gedanken ab, der zur Zeit im Rahmen des Berner Verbandes, in dem sich zahlreiche Länder, einschließlich der Bundesrepublik, zum Schutze der Urheber zusammengeschlossen haben, diskutiert wird, nämlich den Gedanken, die Schutzfrist von 50 auf 80 Jahre zu verlängern. Diese Verlängerung könnte zugleich mit Einführung der Urhebernachfolgevergütung vorgenommen werden. Man muß bedenken, daß vielfach der Urheber zu seinen Lebzeiten für seine Frau und seine Kinder nicht sorgen kann, weil sich seine Werke erst spät durchsetzen und seine Einnahmen daraus in der Regel nicht einmal den täglichen Lebensbedarf decken; nur wenige Urheber können nämlich vom Ertrag ihrer Werke leben. Für die Witwe eines jung verstorbenen Autors oder für seine Kinder, die ja die derzeitige Schutzfrist ohne weiteres überleben können, ist es daher besonders hart, wenn ihnen gerade in ihrem Alter eine wichtige — bei der Witwe in der Regel die einzige — Einnahmequelle entzogen wird. Die Schutzfrist sollte zumindest an der Lebensdauer derjenigen Angehörigen des Urhebers, für die er mit seinem Werkschaffen sorgen will und nach unserer sittlichen Überzeugung auch sorgen soll, orientiert werden. Der durch die ärztliche Kunst in den letzten Jahrzehnten erreichten Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer sollte also der Gesetzgeber durch eine Verlängerung der Schutzfrist auf 80 Jahre Rechnung tragen.